



Aktenzeichen: Pet 2-19-15-8271-042097

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die durch den erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld im Rahmen der Corona-Pandemie entstehenden Kosten nicht aus der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern aus den Steuereinnahmen zu finanzieren.

Der Staat wolle Eltern ermöglichen, zum Arzt zu gehen, um einen Krankenschein für ihr gesundes Kind zu erhalten, weil es dann mehr "Gehalt" gebe, als die versprochenen 67 Prozent. Der Staat solle auch hier Steuergelder einsetzen und nicht die Allgemeinheit belasten.

Durch eine Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Anfang 2021 sei ein erweiterter Anspruch auf Kinderkrankengeld geschaffen worden, so dass Kinderkrankengeld auch in Fällen gezahlt werde, in denen das Kind nicht erkrankt ist, aber ein Betreuungsbedarf wegen zum Beispiel einer aus Gründen des Infektionsschutzes vorgenommenen Kita- oder Schulschließung besteht. Die hierdurch entstandenen Kosten dürften nicht zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gehen, sondern seien vielmehr aus dem Steueraufkommen zu finanzieren.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie erhielt dort 36 Mitzeichnungen und wurde in neun Beiträgen diskutiert.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wird. Der Ausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer vom Bundesministerium für Gesundheit abgegebenen Stellungnahme wie folgt dar:

Die Corona-Pandemie stellt alle vor große Herausforderungen. Der Petitionsausschuss ist sich bewusst, dass insbesondere für Familien die Belastungen zum Beispiel durch die Aufhebung der Präsenzpflicht in den Schulen und durch Einschränkungen des Zugangs zu Kinderbetreuungsangeboten immens sind. Der Deutsche Bundestag hat deshalb mit dem zusätzlichen, erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld für das Jahr 2021 eine Möglichkeit geschaffen, dass Eltern ihre Kinder zu Hause betreuen können, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht (vgl. § 45 Absatz 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch SGB V).

Bezüglich der Finanzierung der Mehrausgaben für den erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld ist ebenfalls mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz vom 18. Januar 2021 geregelt worden, dass die GKV einen weiteren ergänzenden Bundeszuschuss aus Steuermitteln erhält, durch den die Mehrausgaben vollständig kompensiert werden (vgl. § 221a Absatz 2 SGB V).

Da das Anliegen der Petentin insoweit erfüllt ist, sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.